



Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
im Hause

Eisenstadt, am 25.03.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die von Herrn LAbg. MMag. Alexander Petschnig gemäß § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 10. Feber 2022, Zahl 22-927, darf ich wie folgt beantworten:

Frage 1:

Das Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.g.F. enthält im § 2 zahlreiche Begriffsbestimmungen, der Begriff „Hausboot“ wird dort allerdings nicht angeführt. Die Schifffahrtsbehörde im Burgenland (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4) hat mit Stand 15.2.2022 insgesamt für 489 Fahrzeuge Binnenzulassungen erteilt. Wie viele von den zugelassenen Booten sogenannte „Hausboote“ sind, kann nicht beantwortet werden, weil dies keine Kategorie nach dem Schifffahrtsgesetz ist.

Frage 2:

Das Schifffahrtsgesetz des Bundes wurde oben bereits erwähnt. Im Burgenland wurden schifffahrtsrechtlich keine weiteren Rechtsgrundlagen für Hausboote erlassen.

Frage 3 bis 7:

Auch hier sieht das Schifffahrtsgesetz keine speziellen Regelungen vor.

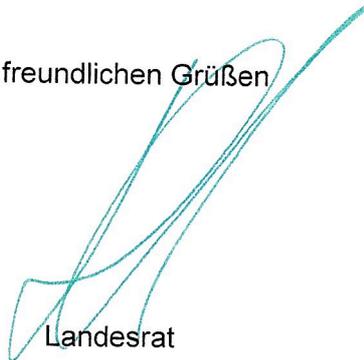
Frage 8:

Gemäß TP 263 Z 1 lit. a (Fahrzeuge mit einer Länge bis 30 m) Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., ist für die Ausstellung einer Zulassungsurkunde eine Verwaltungsabgabe von 49,00 Euro sowie gemäß TP 266 leg. cit. für die Erteilung eines Kennzeichens eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 10,90 Euro zu entrichten. Gemäß § 14 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., ist für das Ansuchen (TP 6) und die Zulassungsurkunde (TP 14) jeweils eine feste Stempelgebühr von 14,30 Euro sowie



für die vorgelegten Beilagen – Meldezettel, etc. (TP 5) jeweils eine feste Stempelgebühr von 3,90 Euro, zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Landesrat
Mag. Heinrich Dorner

